

# **SGKB (CH) FUND**

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds)  
(Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag vom 25. September 2015

## **Teil I - Prospekt**

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für den Anleger<sup>1</sup> und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für den Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### **1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen**

#### **1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen**

Der SGKB (CH) FUND ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- **MULTI FOKUS (CHF)**
- **MULTI DEFENDO (CHF)**
- **FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF)**
- **FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)**
- **FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)**

Der Fondsvertrag wurde erstmals im März 2005 genehmigt. Seit dem 2. Januar 2011 ist die GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG Fondsleitung des SGKB (CH) Fund und seit dem 20. April 2015 die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Depotbank. Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Für die Teilvermögen bestehen folgende Anteilsklassen:

Teilvermögen MULTI FOKUS (CHF)

Anteilsklasse:	Rechnungseinheit:	Verwaltungskommission	Ausgabe-/Rücknahmespesen *) / **)	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
A	CHF	max. 1.50% p.a.	keine	ausschüttend	offen	keine

Teilvermögen MULTI DEFENDO (CHF)

Anteilsklasse:	Rechnungseinheit:	Verwaltungskommission	Ausgabe-/Rücknahmespesen *) / **)	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
A	CHF	max. 1.10% p.a.	keine	ausschüttend	offen	keine

Teilvermögen FINREON SWISS EQUITY ISOPRO<sup>®</sup> (CHF)

Anteilsklasse:	Rechnungseinheit:	Verwaltungskommission	Ausgabe-/Rücknahmespesen *) / **)	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
A	CHF	max. 1.50% p.a.	keine	ausschüttend	offen	keine
C	CHF	max. 0.75% p.a.	keine	ausschüttend	offen	CHF 500'000 oder Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der St. Galler Kantonalbank AG (SGKB) abgeschlossen haben
D	CHF	max. 0.50% p.a.	max. 1.00% / 1.00% p.a.	ausschüttend	offen	CHF 5'000'000 und Vermögensverwaltungsvertrag mit der St. Galler Kantonalbank AG (SGKB)

## Teilvermögen FINREON TAIL RISK CONTROL 0-100<sup>®</sup> (CHF)

Anteilsklasse:	Rechnungseinheit:	Verwaltungskommission	Ausgabe-/Rücknahme-Spesen *) / **)	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
A	CHF	max. 1.80% p.a.	keine	ausschüttend	offen	keine
C	CHF	max. 0.90% p.a.	keine	ausschüttend	offen	CHF 500'000 oder Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der St. Galler Kantonalbank AG (SGKB) abgeschlossen haben
D	CHF	max. 0.50% p.a.	max. 1.00% / 1.00% p.a.	ausschüttend	offen	CHF 5'000'000 und Vermögensverwaltungsvertrag mit der St. Galler Kantonalbank AG (SGKB)

## Teilvermögen FINREON US EQUITY ISOPRO<sup>®</sup> (USD)

Anteilsklasse:	Rechnungseinheit:	Verwaltungskommission	Ausgabe-/Rücknahme-Spesen *) / **)	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
A	USD	max. 1.50% p.a.	keine	ausschüttend	offen (ohne Anspruch auf Reduktion der 30% Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA)	keine
C	USD	max. 0.75% p.a.	keine	ausschüttend	offen (ohne Anspruch auf Reduktion der 30% Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA)	USD 500'000 oder Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der St. Galler Kantonalbank AG (SGKB) abgeschlossen haben
D	USD	max. 0.50% p.a.	max. 1.00% / 1.00% p.a.	ausschüttend	offen (ohne Anspruch auf Reduktion der 30% Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA)	USD 5'000'000 und Vermögensverwaltungsvertrag mit der St. Galler Kantonalbank AG (SGKB)
P	USD	max. 0.50% p.a.	max. 1.00% / 1.00% p.a.	ausschüttend	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto, die vollen Anspruch eine Reduktion der 30% Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA haben	USD 5'000'000 und Vermögensverwaltungsvertrag mit der St. Galler Kantonalbank AG (SGKB)

\*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverzehr resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmepesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

\*\*)

Die Ausgabe- bzw. Rücknahmepesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

## **1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz und Due Diligence beim Erwerb der Anlagen der Teilvermögen**

### **1.2.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen**

#### **a) MULTI FOKUS (CHF)**

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – MULTI FOKUS (CHF) besteht hauptsächlich darin, mittels einer ausgewogenen Risikostrategie durch Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen weltweit (vertragliche kollektive Kapitalanlagen, Trusts, Limited Partnerships, Sicavs) eine stetige Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

#### **b) MULTI DEFENDO (CHF)**

Das Anlageziel von SGKB (CH) FUND – MULTI DEFENDO (CHF) besteht hauptsächlich darin, mittels einer defensiv ausgerichteten Anlagestrategie durch Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen weltweit (vertragliche kollektive Kapitalanlagen, Trusts, Limited Partnerships, Sicavs) eine stetige Kapitalwertsteigerung zu erzielen. Durch den hohen Anteil an festverzinslichen Anlagen sowie Kombination verschiedener, komplementärer Anlageklassen werden zusätzlich möglichst geringe Kursschwankungen angestrebt.

Beide Teilvermögen investieren mindestens 60% ihres Vermögens in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» und «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) entsprechen, sowie Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche zum öffentlichen Vertrieb in und von der Schweiz aus gemäss Art. 119 ff. KAG zugelassen sind.

Durch eine geeignete Diversifikation auf Stufe Anlageklasse und Asset Manager wird eine ausgewogene Risikoverteilung erzielt.

Die Teilvermögen können bis max. 25% ihres Vermögens in Anteilen desselben Zielfonds investieren.

Darüber hinaus können die Teilvermögen bis max. 20% ihres Vermögens in übrige Fonds für alternative Anlagen (detaillierte Angaben siehe Ziffer 1.3) und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investieren.

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen darin, dass die Anlagen in den Teilvermögen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken unterliegen. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile der Teilvermögen zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen ein. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als „einfache übrige Teilvermögen für traditionelle Anlagen“. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren).

#### **c) FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF)**

Der Fonds investiert in Titel am schweizerischen Aktienmarkt. Die Anlagestrategie folgt einem quantitativen Ansatz, wobei die Gewichtung der Titel auf einer Gleichgewichtung (Iso), welche hinsichtlich

einer möglichst minimalen Varianz (Pro) optimiert wird, basiert. Die Marktliquidität der Titel wird in der Optimierung berücksichtigt.

Das Risiko entspricht einer Anlage in Schweizer Aktien.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass die Anlagen im Teilvermögen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken unterliegen. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile des Teilvermögens zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Die Fondsleitung kann Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens einsetzen. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifiziert das Teilvermögen als „einfaches übriges Teilvermögen für traditionelle Anlagen“. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren).

#### **d) FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)**

Der Fonds investiert direkt oder indirekt in Titel am schweizerischen Aktienmarkt, welche im Swiss Performance Index SPI® enthalten sind sowie direkt oder indirekt in liquide Anlagen (wie beispielsweise Bankguthaben auf Sicht und Zeit, Geldmarktinstrumente, Staatsanleihen) und Futures auf Aktienindices. Die Anlagestrategie folgt einer Messung des Marktrisikos. Aufgrund dieser Risikomesung wird die Aktienquote je nach gemessenem Risiko zwischen 0% (hohes Risiko) und 100% (niedriges Risiko) gesteuert. Bei einer Aktienquote von 0% ist die direkte und/oder indirekte Investitionsquote in liquide Anlagen 100% bzw. wird das Aktienexposure mittels Futures abgesichert. Das Aktienexposure wird somit entweder durch Erhöhung/Senkung der Aktienquote oder über Futures gesteuert. Das Aktienexposure kann jeweils zwischen 0 und 100% betragen. Die Rendite und das Risiko können vom zugrundeliegenden Index abweichen.

Nebst dem Tätigen von Direktanlagen kann das Teilvermögen auch indirekt bis zu 100% seines Vermögens in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren, welche als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) bzw. künftiger Folgerichtlinien qualifizieren. In Situationen, wo das Teilvermögen überwiegend in Zielfonds investiert, qualifiziert dieses als Dachfonds (Fund of Funds). Die Vor- und Nachteile eines Dachfonds sind in Ziff. 1.4 des Prospekts aufgelistet.

Das Risiko entspricht bei einer hohen Aktienquote einer Anlage in Schweizer Aktien.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass die Anlagen im Teilvermögen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken unterliegen. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile des Teilvermögens zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Das Teilvermögen kann in einem Moment in eine 100%ige liquide Anlage investieren, welche zu einem späteren Zeitpunkt bei niedrigem Marktrisiko jedoch eine reine Aktienanlage sein kann.

Die Fondsleitung kann Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens einsetzen. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifiziert das Teilvermögen als „einfaches übriges Teilvermögen für traditionelle Anlagen“. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren).

### e) FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)

Der Subfonds investiert in Aktientitel des US-amerikanischen Aktienmarktes, welche im S&P 500® enthalten sind (Titeluniversum). Die Anlagestrategie folgt einem quantitativen Ansatz, wobei die Gewichtung der Titel auf einer Gleichgewichtung (Iso), welche hinsichtlich einer möglichst minimalen Varianz (Pro) optimiert wird, basiert. Die Marktliquidität der Titel wird in der Optimierung berücksichtigt.

Das Risiko entspricht einer Anlage in US-amerikanische Aktien.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass die Anlagen im Teilvermögen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken unterliegen. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile des Teilvermögens zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Die Fondsleitung kann Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens einsetzen. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifiziert das Teilvermögen als „einfaches übriges Teilvermögen für traditionelle Anlagen“. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren).

#### 1.2.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

- a) MULTI FOKUS (CHF)
- b) MULTI DEFENDO (CHF)

Die Fondsleitung muss das Vermögen jedes Teilvermögens mindestens in vier verschiedene Anlagefonds (Zielfonds) investieren.

Bei Direktanlagen darf die Fondsleitung einschliesslich der Derivate je höchstens 20% des Vermögens jedes Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

### c) FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF)

Die Fondsleitung muss das Vermögen des Teilvermögens zu mindestens zwei Dritteln in Titel am schweizerischen Aktienmarkt (Titeluniversum) investieren, wobei das Maximalgewicht eines Titels desselben Emittenten grundsätzlich 10% nicht übersteigt.

Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Zudem kann die Fondsleitung bis höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Titel ausserhalb des schweizerischen Aktienmarktes investieren.

### d) FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)

Das Maximalgewicht eines Titels desselben Emittenten übersteigt grundsätzlich nicht 20%. Diese Limite von 20% kann hinsichtlich des zum jeweiligen Zeitpunkt gehaltenen Aktienexposures überschritten werden bei Emittenten bzw. Schuldnern, die im SMI® enthalten sind, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im SMI® zuzüglich 5 Prozentpunkten. Der Gesamtwert aller Aktienpositionen, die 10% des Fondsvermögens übersteigen, darf aber nicht mehr als 75% des gesamten Fondsvermögens betragen.

Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank sind auf 20% des Vermögens des Teilvermögens beschränkt.

In Situationen, wo das Teilvermögen überwiegend in Zielfonds investiert, können bis max. 25% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds investiert werden.

**e) FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)**

Die Fondsleitung muss das Vermögen des Teilvermögens zu mindestens zwei Dritteln in Titel am US-amerikanischen Aktienmarkt (Titeluniversum) investieren, wobei das Maximalgewicht eines Titels desselben Emittenten grundsätzlich 10% nicht übersteigt.

Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Zudem kann die Fondsleitung bis höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Titel ausserhalb des US-amerikanischen Aktienmarktes investieren.

**f) Alle Teilvermögen betreffend**

Die Fondsleitung kann je bis zu 35% des Vermögens jedes der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Überdies kann die Fondsleitung je bis zu 100% des Vermögens jedes der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

Dazu kann die Fondsleitung bis zu 70% des Vermögens jedes der Teilvermögen in Effekten desselben Emittenten anlegen, wenn es sich um Effekten handelt, die von Emittenten von Schweizer Pfandbriefen begeben werden; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten derselben Emission bzw. Serie angelegt werden.

### **1.2.3 Derivateinsatz der Teilvermögen**

- a) MULTI FOKUS (CHF)**
- b) MULTI DEFENDO (CHF)**
- c) FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF)**
- d) FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)**
- e) FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)**

Die Derivate bilden einen Teil der Anlagestrategie und werden im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Anteils der Vermögen der Teilvermögen eingesetzt. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als „einfache übriger Fonds für

traditionelle Anlagen". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren).

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Die Teilvermögen können ihr Vermögen auch in Derivate, deren Basiswerte Rohstoffe (Commodities) bilden, in Beteiligungswertpapiere von Rohstoffgesellschaften sowie in Strukturierte Produkte auf Rohstoffe investieren.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% seines Nettovermögens betragen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15) ersichtlich.

#### 1.2.4 Due Diligence beim Erwerb von Anlagen

- a) **MULTI FOKUS (CHF)**
- b) **MULTI DEFENDO (CHF)**

Um die Risiken fehlender gesetzlicher Vorschriften oder Überwachungskriterien zu minimieren, muss einer direkten Anlage in Zielfonds ein umfassender Due Diligence Prozess vorangehen. Der Due Diligence Prozess gliedert sich in vier Hauptteile:

- Auswahlverfahren
- Analyse
- Rechtliche Due Diligence
- Überwachung

Im **Auswahlverfahren** werden alle relevanten Informationen über sämtliche Akteure der Zielfonds-Branche insgesamt gesammelt. Die einzelnen Zielfonds werden anschliessend klassifiziert und die so entstandene Liste auf eine überschaubare Zahl an geeigneten Zielfonds reduziert. Dabei werden qualitative Faktoren wie der Werdegang des Managers, Empfehlungen aus verlässlichen Quellen und der Ansatz des Managers gegenüber dem Geschäft und der Strategie angewendet. Es werden aber auch quantitative Faktoren wie Renditen, Volatilität, Korrelation mit den zugrundeliegenden Märkten sowie die Leistung eines Managers in einem schwierigen Umfeld berücksichtigt. Auch wenn auf solche Informationen kein vollständiger Verlass ist, so ist deren Berücksichtigung sinnvoll. Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Schritte der Analyse und der rechtlichen Due Diligence.

Bei der **Analyse** ist ein Treffen mit einem potenziellen Manager vereinbart. Dabei stehen die folgenden wichtigsten Aspekte zur Beurteilung eines Managers im Zentrum:

- Ganzheitlicher Investmentprozess
- Tiefe der Kenntnisse über Märkte/Strategien
- Erfahrung im Portfoliomanagement
- Risikoeinschätzung und Methodik der Risikokontrolle
- Trading-Fähigkeit
- Existenz von Marktchancen innerhalb der durch die Strategie vorgegebenen Einschränkungen
- Vermögenswerte und Erreichen der kritischen Grösse
- Support – Qualität des ganzen Trading-Teams, Entscheidungsmethode und Umsetzungsprozess, Stabilität des Teams – Verlässlichkeit der Infrastruktur und des Backoffice.

Anschliessend wird entschieden, ob die Überprüfung durch weitere Analyse oder durch rechtliche Due Diligence fortgesetzt wird.

Zusammen mit der Analyse eines Managers wird eine umfassende rechtliche Due Diligence in die Wege geleitet, um die während des Selektionsverfahrens gesammelten Informationen zu überprüfen, den Manager aus der geschäftlichen Sicht zu beurteilen und die Eignung der Anlage zu untersuchen. Ein Grossteil der Informationen, die während des Auswahlverfahrens und der Analyse zusammengetragen werden, stammt von den Managern selbst. Darum müssen diese – quantitativen wie qualitativen – Daten im weiteren Verlauf der rechtlichen Due Diligence kontrolliert werden. Diese Phase des Prozesses umfasst die Überprüfung zahlreicher Referenzen, Dokumente und der Konsistenz der Aussagen des Managers.

Die **Überwachung** erfordert regelmässig aktualisierte Kenntnisse der dem Portefeuille eines Managers zugrundeliegenden Risiken. Durch den häufigen Kontakt mit den Managern wird sichergestellt, dass die Manager nicht von ihrem ursprünglichen Anlagestil abweichen oder ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Die Risikoüberwachung der einzelnen Manager kann als Teil eines kontinuierlichen Manager-Auswahlprozesses betrachtet werden. Ziel ist es, den Manager auf der Grundlage der neusten verfügbaren Daten laufend zu überprüfen und seine Fähigkeit, ein nachhaltiges risikobereinigtes Alpha zu generieren, zu ermitteln. Durch den Vergleich der Performance- mit den Portefeuilledaten (Risikodaten) und die Anwendung der oben erwähnten Kenntnisse über die Strategie ist eine solide Evaluation möglich.

### 1.3. Alternative Anlagen

Im Bereich Alternative Anlagen investieren die Teilvermögen bis max. 20% ihres Vermögens in Anteile von Zielfonds, die alternative Anlagestrategien verfolgen («Anteile von übrigen Fonds für alternative Anlagen») oder in Anteile von Dachfonds, die in Anteile von «übrige Fonds für alternative Anlagen» investieren («Anteile von Funds of Hedge Funds»). Dabei handelt es sich um kollektive Kapitalanlagen verschiedener rechtlicher Art, insbesondere Kollektivanlageverträge und Beteiligungspapiere von Unternehmen, die alternative Investitionen tätigen.

Als Zielfonds sind dabei offene kollektive Kapitalanlagen vorgesehen, die quartalsweise Ausgaben und Rücknahmen abwickeln. Als Domizil der Zielfonds kommen die folgenden Länder in Frage: Schweiz, Irland, Luxemburg, Guernsey, Liechtenstein, Cayman, Jersey, United Kingdom (UK).

Indem die Teilvermögen in Hedge Funds resp. Funds of Hedge Funds investieren können, ist es möglich, eine breitere Diversifikation des Portefeuilles zu erreichen als dies mit Anlagen in traditionellen Anlagen möglich wäre.

Da die Teilvermögen in Zielfonds investieren können, können sowohl Kommissionen auf der Ebene des betreffenden Zielfonds als auch auf Ebene der Teilvermögen anfallen (detaillierte Angaben siehe Ziffer 5.3).

### 1.3.1 Beschreibung der Alternativen Anlagen

Die Kategorie der alternativen Anlagen umfasst Anlagen in Anteile von Hedge Funds und Fund of Hedge Funds. Das Anlageziel von **Hedge Funds** besteht nicht primär in der Erzielung eines Exposures in bestimmten Märkten oder Anlageinstrumenten. Vielmehr steht die Anlagestrategie als solche im Vordergrund. Die Zielfonds investieren in alternativen Anlagen, welche hauptsächlich folgende, weiter unten beschriebene alternative Anlagestrategien anwenden: Equity Hedged, Relative Value, Event Driven, Trading. Dabei setzen Hedge Funds in der Regel Derivate, so zum Beispiel Optionen, Futures, Zinssatz- und Devisenterminswaps sowie Devisentermingeschäfte vermehrt ein. Zusätzlich zeichnen sich Hedge Funds im Unterschied zu traditionellen Anlagestrategien häufig durch eine mittels Kreditaufnahme und der Verwendung derivativer Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung (Leverage) sowie durch Leerverkäufe von Effekten (Short-Positionen) aus.

#### *Equity Hedged*

Fonds bzw. Teilvermögen mit einer Equity Hedged – Strategie können gleichzeitig Long- und Short Positionen in Beteiligungspapieren eingehen. Das Ziel solcher Strategien besteht darin, von Preisbewegungen der Beteiligungspapiere profitieren zu können. Diese Strategien müssen aber keine Portefeuilles schaffen, die entweder nur Long oder Short Positionen eingehen. Fonds bzw. Teilvermögen, welche eine Equity Hedged – Strategie verfolgen, fokussieren aber oft auf ein Portefeuille mit überwiegend Long Positionen. Von Zeit zu Zeit können diese Fonds bzw. Teilvermögen auch Derivate benutzen, um Marktrisiken eines Aktienportfolios abzusichern. Die meisten Equity Hedged Funds konzentrieren sich oft auf eine besondere geographische Region, einen Industriesektor, die Marktkapitalisierung, oder einen Anlagestil, um ihr Ziel von Wertzuwachs durch die individuelle Titelselektion zu erreichen.

#### *Relative Value*

Diese Anlagestrategie zielt darauf ab, Marktineffizienzen im Bereich von Mispicing zwischen verwandten Finanzinstrumenten zu nutzen. Dazu werden in der Regel gleichzeitig Long- und Short-Positionen in stark korrelierenden Portefeuilles eingegangen. Diese Strategien werden üblicherweise mit Hilfe von qualitativen und quantitativen Analysen definiert, um Wertpapiere, welche von ihrem fairen Wert oder marktüblichen Wert abweichen, und Spreads zwischen Wertpapieren identifizieren zu können.

#### *Event Driven*

Diese Strategien tätigen Anlagen in Unternehmen, die sich in einer «besonderen Situation» oder im Zustand eines Ereignisses befinden. Diese Situationen sind ungewöhnlich aus mannigfaltigen Gründen und ermöglichen ausserordentliche Gewinnchancen. Besondere Situationen umfassen Unternehmen, die sich in einer Reorganisation, Restrukturierung, einem Konkursverfahren (Distressed Securities) befinden oder das Ziel von einer Übernahme, Fusion, einem Leveraged oder Management Buyout sind (nicht abschliessende Aufzählung).

#### *Trading*

Diese Strategien betreiben Handel in den Kapital-, Derivate-, Devisen- und Warenmärkten um die Welt, einschliesslich der Märkte von Schwellenländern. Die Fonds bzw. Teilvermögen, welche Trading – Strategien verfolgen, erarbeiten ihre Anlagestrategien auf der Basis von makroökonomischen Fundamentaldaten. Dabei werden bei der Entwicklung einer Marktmeinung Faktoren wie Zentralbank-Politik, Änderungen in der Fiskalpolitik, BIP-Wachstum und Inflation berücksichtigt. Die Fonds bzw. Teilvermögen legen opportunistische Long-Short Marktpositionen fest, um von den antizipierten Marktbewegungen zu profitieren. Manche Fonds bzw. Teilvermögen können ihre Handelsstrategien auch auf ein oder zwei Submärkte der globalen Märkte beschränken oder mit Hilfe von technischen Modellen Preis und Marktdaten analysieren, um Trends auf den verschiedenen Märkten vorwegnehmen zu können. Im Allgemeinen verwenden diese Handelsstrategien Derivate und gebrauchen Leverage um ihre Strategie umsetzen zu können.

### 1.3.2 Risikohinweis beim Erwerb von alternativen Anlagen

Alternative Anlagestrategien unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial. Da die Teilvermögen max. 20% ihres Vermögens in alternativen Anlagen, d.h. hauptsächlich in Funds of Hedge Funds investieren können, wird im Folgenden das im Risikopotenzial von Funds of Hedge Funds bzw. Hedge Funds neben den üblichen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken im Vergleich zu traditionellen Anlagen beschrieben.

Hedge Funds und Funds of Hedge Funds sind mehrheitlich in Ländern domiziliert, in denen der rechtliche Rahmen und insbesondere die Aufsicht nicht mit denjenigen in den EU-Mitgliedsstaaten vergleichbar sind.

Hedge Funds investieren weltweit in verschiedenen Kapitalmärkten und Finanzinstrumenten, welche sich als sehr volatil erweisen können. Politische Unsicherheiten, fiskalpolitische Massnahmen, Devisenrestriktionen oder Gesetzesänderungen betreffend ausländische Eigentumsverhältnisse können darüber hinaus den Wert der eingegangenen Engagements und deren Erträge negativ beeinflussen. Für Anteile an Hedge Funds und Funds of Hedge Funds existiert möglicherweise kein liquider Markt, weshalb deren Bewertung und der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen schwierig sein kann. Gründe dafür sind insbesondere Prämien bzw. Abschläge, welche zu ungünstigen Transaktionspreisen führen können. Dadurch müssen unter Umständen Kauf- und Verkaufspreise hingenommen werden, die vom Nettoinventarwert abweichen können. Einzelne Hedge Funds kaufen zudem schwer zu bewertende oder illiquide Anlagen mit teilweise grossen Preisvolatilitäten sowie Bonitäts- und Ertragsrisiken.

Hedge Funds können sich in Leerverkäufen engagieren. Leerverkäufe sind theoretisch unbegrenzten Verlustrisiken ausgesetzt, da der Wert des Basistitels bis zur Schliessung der Position unbegrenzt ansteigen kann. Hedge Funds haben zudem die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen (Hebelwirkung bzw. Leverage).

In Hedge Funds kann jedoch nicht nur durch die Kreditaufnahme, sondern auch durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt werden. Bei Fehlurteilen oder illiquiden Basismärkten können dabei negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Zielfonds und damit der Teilvermögen auftreten.

### 1.4 Die Fund of Funds Struktur

Dadurch, dass die Teilvermögen **MULTI FOKUS (CHF)** und **MULTI DEFENDO (CHF)** überwiegend in Zielfonds investieren und lediglich im beschränkten Umfang Direktanlagen tätigen kann, gelten sie als Dachfonds (Funds of Funds). Das Teilvermögen **FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)** qualifiziert in Situationen, wo dieses überwiegend in Zielfonds investiert, ebenfalls als Dachfonds (Fund of Funds).

Die Ausgestaltung dieser Teilvermögen als Dachfonds weist bedeutende Vorteile gegenüber direkt investierenden Fonds bzw. Teilvermögen auf:

- durch die Anlage in bereits bestehende kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) wird im Vergleich zu Fonds bzw. Teilvermögen mit Direktanlagen eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung erreicht;
- die Diversifikation bei Fund of Funds beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Fund of Funds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Zielfonds minimiert.

Die Ausgestaltung dieser Teilvermögen als Dachfonds weist auch Nachteile gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- Bestimmte Vergütungen und Nebenkosten können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs- / Beratungskommissionen und Ausgabe- / Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen und Kosten werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt.

## 1.5 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen MULTI FOKUS (CHF) und MULTI DEFENDO (CHF) eignen sich für Anleger, die Wert darauf legen, in einem ausgewogenen und breit diversifizierten Portfolio von traditionellen Anlagekategorien mit einer geringen Beimischung von nicht traditionellen Anlagen zu partizipieren.

Das Teilvermögen FINREON SWISS EQUITY ISOPRO<sup>®</sup> (CHF) eignet sich für Anleger, die Wert darauf legen, an einem breit diversifizierten Schweizer Aktienportfolio zu partizipieren.

Das Teilvermögen FINREON TAIL RISK CONTROL<sup>®</sup> 0-100 (CHF) eignet sich für Anleger, die Wert darauf legen, an einem breit diversifizierten Schweizer Aktienportfolio zu partizipieren, jedoch von der Möglichkeit profitieren möchten, dass bei hohem Marktrisiko dieses durch Erhöhung der liquiden Mittel bzw. mittels Aktienindexfutures reduziert wird.

Das Teilvermögen FINREON US EQUITY ISOPRO<sup>®</sup> (USD) eignet sich für Anleger, die Wert darauf legen, an einem breit diversifizierten US-amerikanischen Aktienportfolio zu partizipieren.

## 1.6 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

### Besteuerung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene Eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

### Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der Eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten oder in der Abrechnung dem Anleger gesondert ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. In der Schweiz domizilierte Anleger können die auf Ausschüttungen der Teilvermögen in Abzug gebrachte Eidgenössische Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerrückerstattungsantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die auf Ausschüttungen der Teilvermögen in Abzug gebrachte Eidgenössische Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Sitz- oder Ansässigkeitsstaat bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht grundsätzlich kein Rückerstattungsanspruch.

### EU-Zinsbesteuerung

Aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union ("EU") vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "Richtlinie") werden Erträge und Kapitalgewinne auf Anlagen, welche "Zinsen" im Sinne der Richtlinie abwerfen und an natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat (der "EU-Anleger") von einer in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassene Zahlstelle ausgerichtet werden, von der sog. EU-Zinsbesteuerung erfasst. Diese Regelung gilt ab dem 1. Juli 2005 (Entscheidung des Rates vom 19. Juli 2004, 2004/587/EG). Je nach EU-Mitgliedstaat kommt ein Melde- oder ein Abzugsverfahren zur Anwendung. Soweit ein Ab-

zugsverfahren vorgesehen ist, steht es dem Anleger frei, statt der Quellensteuer auf den Zinserträgen die Meldung an die Steuerbehörde seines Ansässigkeitsstaates zu verlangen. Aufgrund einer von der EU-Zahlstelle auszustellenden Bescheinigung über den erfolgten Quellensteuerabzug kann der EU-Anleger in seinem EU-Ansässigkeitsstaat eine Anrechnung an seine Einkommenssteuer verlangen.

Aufgrund von Staatsverträgen mit der EU wenden auch Drittstaaten (so die Schweiz seit dem 1. Juli 2005) Regelungen an, die der EU-Zinsbesteuerung gleichwertig sind. Die in solchen Staaten ansässigen Zahlstellen wenden das Abzugs- oder das Meldeverfahren auf Erträgen und Kapitalgewinnen derjenigen Anlagen an, welche in den Anwendungsbereich des entsprechenden Staatsvertrages fallen. Die Kriterien sind dabei mit denjenigen der Richtlinie abgestimmt, müssen jedoch nicht identisch sein. Interessierte Anleger, welche in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, sollten sich über die Situation beim Institut, bei welchem sie ihre Anlagen tätigen oder bei sonstigen qualifizierten Beratern erkundigen. Es ist namentlich festzuhalten, dass die Bestimmungen des nachstehenden Absatzes nur für Zahlstellen mit Sitz in der Schweiz verbindlich sind und für Zahlstellen in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Staaten, die mit der EU Staatsverträge abgeschlossen haben, abweichende Regelung gelten können.

Laut dem Staatsvertrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der EU vom 26. Oktober 2004 über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (das "Abkommen"), fallen schweizerische Anlagefonds, welche die Kriterien für die Befreiung von der Verrechnungssteuer gegen Bankenerklärung (Affidavit) nicht erfüllen und so der Eidgenössischen Verrechnungssteuer unterliegen, nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens, wodurch Schweizer Zahlstellen auch keinen Steuerrückbehalt erheben.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Kaufen, Halten und Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften am Steuerdomizil des Anlegers. Davon ausgenommen ist die Erhebung einer Quellensteuer auf Zinszahlungen durch eine in der EU ansässige Zahlstelle, welche sich nach der Richtlinie bzw. nach den auf dieser basierenden einzelstaatlichen Regelungen richtet.** Gleches gilt für den Steuerrückbehalt von Zahlstellen, welche in einem Staat niedergelassen sind, mit welchem die EU einen Staatsvertrag über gleichwertige Massnahmen im Bereich der Zinsbesteuerung abgeschlossen hat. Interessierte Anleger sollten sich über die steuerlichen Normen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz oder am Sitz der Zahlstelle Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

#### **Abgeltende Quellensteuer**

Aufgrund der Bestimmungen in den jeweiligen bilateralen Abkommen der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland sowie der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern sind Zahlstellen in der Schweiz verpflichtet, eine abgeltende Quellensteuer auf Betreffnissen von Anlagefonds zu erheben, welche direkt oder indirekt an betroffene Personen mit Ansässigkeit im Vereinigten Königreich oder Österreich geleistet werden, und zwar sowohl bei Ausschüttung und/oder Thesaurierung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile. Die abgeltende Quellensteuer beträgt:

Abkommensstaat	Zinserträge	Dividendenerträge	Sonstige Einkünfte	Veräußerungsgewinne
<b>Vereinigtes Königreich</b>				
- ordentlich	43%	35%	43%	27%
- "non-UK domiciled individual", sofern nicht bescheinigt	45%	37.5%	45%	28%
<b>Österreich</b>	25%			

Steuersätze: Stand April 2013

Einzelne Teilvermögen und/oder einzelne Anteilklassen können für die abgeltende Quellensteuer in einem Abkommensstaat nicht transparent sein, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren der Teilvermögen und/oder Anteilklassen (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

Die abgeltende Quellensteuer kann auf ausdrückliche Anweisung der betroffenen Person an die Zahlstelle durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

Der Steuerrückbehalt sowie die freiwillige Offenlegung (Meldung) gemäss Zinsbesteuerungsabkommen bleiben von der abgeltenden Quellensteuer unberührt. Wird der Steuerrückbehalt erhoben, so gilt dieser als abgeltend. Allfällige höhere Abkommenssätze werden auf der gleichen Bemessungsgrundlage zusätzlich erhoben.

### **US Quellensteuer**

Die Anleger haben ihre Rückforderungsberechtigung gemäss Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und USA (DBA CH-US) mit dem Formular W-8BEN zu bestätigen. Im Zusammenhang mit Corporate Actions von US Gesellschaften können nicht rückforderbare US Steuern entstehen, welche im Widerspruch zu den der jeweiligen Anteilkasse innewohnenden Rückforderungsansprüchen stehen. Die US Quellensteuer kommt nur beim Teilvermögen FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD) zur Anwendung.

### **Generelle Punkte**

**Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und (soweit publiziert) Praxis in der Schweiz aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies betrifft namentlich (wenn auch nicht ausschliesslich) die Regelung des Steuerrückbehalts im Rahmen der EU-Zinsbesteuerung, der abgeltenden Quellensteuer sowie der US Quellensteuer.**

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als registered deemed compliant FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

## **2 Informationen über die Fondsleitung**

### **2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

Für die Fondsleitung zeichnet die GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG, mit Sitz in Zürich, verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung im internationalen Fondsgeschäft tätig, seit 15. Juni 1995 u.a. als Fondsleitung der Julius Bär Fonds.

Das vollständig einbezahlte Aktienkapital der Fondsleitung belief sich am 31. Dezember 2014 auf CHF 1.20 Mio., eingeteilt in 120'000 Namenaktien à CHF 10.--.

Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM (SWITZERLAND) HOLDING AG, Zürich, welche wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM HOLDING AG, Zürich, ist.

Der Verwaltungsrat besteht zurzeit aus den Herren Martin Jufer, Mitglied *Group Management Board* GAM Gruppe, Michele Porro, Mitglied *Group Management Board* GAM Gruppe, Andrew Hanges, Mitglied *Group Management Board* GAM Gruppe sowie Roman Aschwanden, Präsident des Verwaltungsrats und Head of Portfolio Management & Product Management von GAM (Schweiz) AG.

Die Geschäftsführung obliegt Herrn Rolf Aeberhard. Die weiteren Geschäftsleitungsmitglieder sind Daniel Koller, Christoph Widmer, Dirk Spiegel und Thomas van Ditzhuyzen.

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz am 31. Dezember 2014 insgesamt 128 Anlagefonds, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 42.6 Milliarden belief.

## **2.2 Delegation der Anlageentscheide**

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die ST.GALLER KANTONALBANK AG, St. Gallen, delegiert. Die ST.GALLER KANTONALBANK AG ist eine Bank und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht. Die ST.GALLER KANTONALBANK AG zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Anlagefonds aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der ST.GALLER KANTONALBANK AG mit Wirkung auf den 1. Januar 2014 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

Für die Teilvermögen FINREON SWISS EQUITY ISOPRO<sup>®</sup> (CHF), FINREON TAIL RISK CONTROL<sup>®</sup> 0-100 (CHF) und FINREON US EQUITY ISOPRO<sup>®</sup> (USD) hat die ST.GALLER KANTONALBANK AG mit Zustimmung der Fondsleitung die Finreon AG als Anlageberater ernannt. Die genauen Ausführungen des Auftrages regelt ein zwischen dem Anlageverwalter und dem Anlageberater abgeschlossener Vertrag. Die Finreon AG ist eine unabhängige Beratungsunternehmung mit langjähriger Erfahrung, die ihren institutionellen Kunden sophistizierte Asset Management Lösungen anbietet.

## **2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben**

Die Fondsleitung hat im Weiteren Teile der Fondsbuchführung an die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, delegiert. Die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich zeichnet sich durch eine mehrjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, abgeschlossener Vertrag.

## **2.4 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten**

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahe stehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

## **3 Informationen über die Depotbank**

Als Depotbank fungiert die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. Die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 72 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (nachstehend „KAG“).

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution under Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (die „Bank“) ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Bank (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften der Bank im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Fondsleitung des Fonds weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Fondsleitung sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in der Schweiz abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Die Depotbank haftet den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Bei der Drittverwahrung im Ausland sind die Rechtsvorschriften und Usanzen des Verwahrungsorts anwendbar. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

## 4 Informationen über Dritte

### 4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, CH-8027 Zürich.

### 4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen sind die ST.GALLER KANTONALBANK AG, St. Gallen sowie weitere Vertriebsträger beauftragt worden.

### 4.3 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtet KPMG AG, Badenerstrasse 172, Postfach, 8026 Zürich.

## 5 Weitere Informationen

### 5.1 Nützliche Hinweise

Identifikationsnummern:	Valorennummer	ISIN-Code
• MULTI FOKUS (CHF) A-Anteile	2030618	CH0020306186
• MULTI DEFENDO (CHF) A-Anteile	10495524	CH0104955247
• FINREON SWISS EQUITY ISOPRO <sup>®</sup> (CHF) A-Anteile C-Anteile D-Anteile	12779992 12779993	CH0127799929 CH0127799937
• FINREON TAIL RISK CONTROL <sup>®</sup> 0-100 (CHF) A-Anteile C-Anteile D-Anteile	21024427 21024429 21024431	CH0210244270 CH0210244296 CH0210244312

- FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)
 

A-Anteile	21024433	CH0210244338
C-Anteile	21024435	CH0210244353
D-Anteile	21024670	CH0210246705
P-Anteile	21024671	CH0210246713

Kotierung: zurzeit keine Börsenkotierung; Anteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.

Rechnungsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Laufzeit: unbeschränkt

Rechnungseinheit: Schweizer Franken (CHF)

Anteile: Keine Verbriefung, sondern buchmässige Führung. Es werden keine Anteilsscheine ausgegeben,

Ertragsverwendung: Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet.  
Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern im Teilvermögen zur Wiederanlage zurückbehalten.

Minimalzeichnung:

  - MULTI FOKUS (CHF)
  - MULTI DEFENDO (CHF)
  - FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF)
  - FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)

C-Anteile: CHF 500'000.-  
D-Anteile: CHF 5'000'000.-

  - FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)

C-Anteile: USD 500'000.-  
D-Anteile: USD 5'000'000.-  
P-Anteile: USD 5'000'000.-

## 5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann an jedem Bankwerktag bis 15.00 Uhr CET (cut-off time) erfolgen; vorbehalten bleibt § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden jeweils zum Preis des zweiten Bankwerktages bzw. des ersten Bankwerktages für den FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF), den FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF) und den FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD), der auf den Tag des Erhalts des Ausgabe- bzw. Rücknahmeantrages folgt („Bewertungstag“), abgerechnet (sog. Forward Pricing).

Bei schweizerischen Bankfeiertagen sowie an Tagen, an denen Feiertage im Ausland bewirken, dass 50% (bzw. eine anderweitige Regelung in Absprache mit der FINMA und der SFAMA) oder mehr der Anlagen des Fonds nicht bewertet werden können, erfolgt die Berechnung des Kurses sowie die Ausgabe bzw. Rücknahme jeweils am darauf folgenden Bankwerktag, an dem eine korrekte Bewertung des Fonds möglich ist.

Der Ausgabepreis der Anteile entspricht dem am Bewertungstag berechneten Inventarwert je Anteil, zuzüglich einer Ausgabekommission von maximal 2%. Der Rücknahmepreis der Anteile entspricht

dem am Bewertungstag berechneten Inventarwert je Anteil zuzüglich einer Rücknahmekommission von maximal 2%. Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Fonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Der Verkehrswert entspricht bei kotierten oder an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelten Anlagen dem Kurswert; in anderen Fällen entspricht der Verkehrswert dem Preis, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde.

Die Ausgabe der Fondsanteile und deren Rücknahme zur Tilgung unterliegen nach gegenwärtiger Rechtslage in der Schweiz keiner Emissions- oder Umsatzabgabe.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens zwei Bankwerktagen nach dem Bewertungstag (Valuta 2 Tage). Beim FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD) erfolgt die Zahlung jeweils spätestens drei Bankwerktagen nach dem Bewertungstag (Valuta 3 Tage).

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmäßig geführt. Die bisher ausgegebenen Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit.

Allfällige auf der Ausgabe, Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Anlegers. Die Ausgabe und die Rückgabe von Anteilen zur Tilgung unterliegen nach der gegenwärtigen Rechtslage in der Schweiz keiner Emissions- oder Umsatzabgabe.

### 5.3 Vergütungen und Nebenkosten

#### 5.3.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Ausgaben und Rücknahme von Anteilen durch die Depotbank in der Schweiz:

Ausgabekommission: höchstens 2%, wobei diese Ausgabekommission nicht kumulativ zur Ausgabekommission der Vertriebsträger im In- und Ausland zu verstehen ist, sondern insgesamt höchstens 2%.

Rücknahmekommission: höchstens 2%

Ausgaben und Rücknahme von Anteilen über einen Vertriebsträger im In- und Ausland

Ausgabekommission (insgesamt): höchstens 2%  
Rücknahmekommission: höchstens 2%

Ausgabespesen

- |  |           |         |
|--|-----------|---------|
| • MULTI FOKUS (CHF)                      | A-Anteile | keine   |
| • MULTI DEFENDO (CHF)                    | A-Anteile | keine   |
| • FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF)     | A-Anteile | keine   |
|  | C-Anteile | keine   |
|  | D-Anteile | max. 1% |
| • FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF) | A-Anteile | keine   |
|  | C-Anteile | keine   |
|  | D-Anteile | max. 1% |
| • FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)        | A-Anteile | keine   |
|  | C-Anteile | keine   |
|  | D-Anteile | max. 1% |
|  | P-Anteile | max. 1% |

#### Rücknahmespesen

• MULTI FOKUS (CHF)	A-Anteile	keine
• MULTI DEFENDO (CHF)	A-Anteile	keine
• FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF)	A-Anteile	keine
	C-Anteile	keine
	D-Anteile	max. 1%
• FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)	A-Anteile	keine
	C-Anteile	keine
	D-Anteile	max. 1%
• FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)	A-Anteile	keine
	C-Anteile	keine
	D-Anteile	max. 1%
	P-Anteile	max. 1%

#### 5.3.2 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags)

Verwaltungskommission der Fondsleitung:

• MULTI FOKUS (CHF)	A-Anteile	max. 1.50% p.a.
• MULTI DEFENDO (CHF)	A-Anteile	max. 1.10% p.a.
• FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF)	A-Anteile	max. 1.50% p.a.
	C-Anteile	max. 0.75% p.a.
	D-Anteile	max. 0.50% p.a.
• FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)	A-Anteile	max. 1.80% p.a.
	C-Anteile	max. 0.90% p.a.
	D-Anteile	max. 0.50% p.a.
• FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)	A-Anteile	max. 1.50% p.a.
	C-Anteile	max. 0.75% p.a.
	D-Anteile	max. 0.50% p.a.
	P-Anteile	max. 0.50% p.a.

Die für die verschiedenen Teilvermögen erhobene Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des entsprechenden Teilvermögens wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und Rabatte gemäss Ziff. 5.3.3 des Prospekts bezahlt.

Eine detaillierte Aufstellung der in der Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 20 des Fondsvertrages ersichtlich.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

#### 5.3.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Vertriebs- und Vermittlungstätigkeiten von Fondsanteilen: Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb bzw. Vermittlung erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

#### 5.3.4 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

MULTI FOKUS (CHF)

2009	2.07%
2010	2.33%
2011	2.28%
2012	2.41%
2013	2.55%
2014	2.40%

MULTI DEFENDO (CHF)

2010	1.85%
2011	1.83%
2012	2.04%
2013	2.26%
2014	2.12%

FINREON SWISS EQUITY ISOPRO<sup>®</sup> (CHF)

2011	Anteilsklasse A: 1.47%, Anteilsklasse C: 0.74%
2012	Anteilsklasse A: 1.49%, Anteilsklasse C: 0.75%
2013	Anteilsklasse A: 1.50%, Anteilsklasse C: 0.75%
2014	Anteilsklasse A: 1.50%, Anteilsklasse C: 0.75%, Anteilsklasse D: 0.20%

**FINREON TAIL RISK CONTROL<sup>®</sup> 0-100 (CHF)**

2013 Anteilsklasse D: 0.32%

2014 Anteilsklasse A: 1.80%, Anteilsklasse C: 0.90%, Anteilsklasse D: 0.16%

**FINREON US EQUITY ISOPRO<sup>®</sup> (USD)**

2014 Anteilsklasse A: 1.50%, Anteilsklasse C: 0.75%, Anteilsklasse D: 0.51%

### **5.3.5 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen**

Bei Anlagen in sog. verbundene kollektive Kapitalanlagen i.S.v. § 20 Ziff. 5 des Fondsvertrags wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

Die Verwaltungskommissionen, die auf der Ebene der Zielfonds und des jeweiligen Teilvermögens insgesamt belastet werden können, betragen maximal 3.30% p.a. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen, anzugeben.

### **5.3.6 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile (“soft commissions”)**

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich sogenannter „soft commissions“ geschlossen.

## **5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Liquidation des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der fundinfo AG „[www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)“.

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der Internetplattform der fundinfo AG [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

## **5.5 Verkaufsrestriktionen**

Bei einem allfälligen Vertrieb der Anteile der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Im jetzigen Zeitpunkt verfügt der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen nicht über Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten, und es ist auch nicht beabsichtigt, solche einzuholen.

Die Anteile der Teilvermögen wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches das anwendbare US-Recht nicht verletzt, können Anteile weder direkt noch indirekt in den USA oder Staatsangehörigen der oder Personen mit Wohnsitz in den USA, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der USA errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräußert, weiterveräußert oder ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile des Fonds weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in

seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

#### **5.6 Ausführliche Bestimmungen**

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

## Teil II Fondsvertrag

### I. Grundlagen

#### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung SGKB (CH) Fund besteht ein vertraglicher Anlagefonds mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds) der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
  - A **MULTI FOKUS (CHF)**
  - B **MULTI DEFENDO (CHF)**
  - C **FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF)**
  - D **FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)**
  - E **FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)**
2. Fondsleitung ist die GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG, Zürich.
3. Depotbank ist die STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich.
4. Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die ST.GALLER KANTONALBANK AG, St. Gallen, delegiert. Die ST.GALLER KANTONALBANK AG ist eine Bank und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht. Die ST.GALLER KANTONALBANK AG zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Anlagefonds aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der ST.GALLER KANTONALBANK AG mit Wirkung auf den 1. Januar 2014 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

Für die Teilvermögen FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF), FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF) und FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD) hat die ST.GALLER KANTONALBANK AG mit Zustimmung der Fondsleitung die Finreon AG als Anlageberater ernannt. Die genauen Ausführungen des Auftrages regelt ein zwischen dem Anlageverwalter und dem Anlageberater abgeschlossener Vertrag. Die Finreon AG ist eine unabhängige Beratungsunternehmung mit langjähriger Erfahrung, die ihren institutionellen Kunden sophisticated Asset Management Lösungen anbietet.

### II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

#### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbstständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen

Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für ihr eigenes Handeln.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 25) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### **§ 4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## § 5 Die Anleger

- 1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von §18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
- 3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
- 4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
- 5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
- 6. Die Anleger können den Fondsvertrag unter Vorbehalt allfälliger Kündigungsfristen gemäss §17 Ziff. 1 grundsätzlich jederzeit kündigen, und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlungen in bar kann auf Antrag des Anlegers mit Zu-

- stimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von §18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
  8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
    - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäschelei, erforderlich ist;
    - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
  9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
    - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
    - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prosppekts erworben haben oder halten;
    - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

## § 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilkasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilkasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit bestehen für die Teilvermögen folgende Anteilklassen:

### Teilvermögen MULTI FOKUS (CHF)

Anteilkla- sse:	Rech- nungsein- heit:	Verwaltungs- kommission inkl. Depot- bankkommis- sion	Ausgabe-/ Rücknahme- spesen *) / **)	Er- trags- ver- wen- dung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erst- zeichnung / Anlegerqualifikation
A	CHF	max. 1.50% p.a.	keine	aus- schüt- tend	offen	keine



### Teilvermögen MULTI DEFENDO (CHF)

Anteilsklasse:	Rechnungseinheit:	Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommision	Ausgabe-/Rücknahmespesen *) / **)	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
A	CHF	max. 1.10% p.a.	keine	aus-schüttend	offen	keine

### Teilvermögen FINREON SWISS EQUITY ISOPRO<sup>®</sup> (CHF)

Anteilsklasse:	Rechnungseinheit:	Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommision	Ausgabe-/Rücknahmespesen *) / **)	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
A	CHF	max. 1.50% p.a.	keine	aus-schüttend	offen	keine
C	CHF	max. 0.75% p.a.	keine	aus-schüttend	offen	CHF 500'000 oder Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der St. Galler Kantonalbank AG (SGKB) abgeschlossen haben
D	CHF	max. 0.50% p.a.	max. 1.00% / 1.00% p.a.	aus-schüttend	offen	CHF 5'000'000 und Vermögensverwaltungsvertrag mit der St. Galler Kantonalbank AG (SGKB)

### Teilvermögen FINREON TAIL RISK CONTROL 0-100<sup>®</sup> (CHF)

Anteilsklasse:	Rechnungseinheit:	Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommision	Ausgabe-/Rücknahmespesen *) / **)	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
A	CHF	max. 1.80% p.a.	keine	aus-schüttend	offen	keine
C	CHF	max. 0.90% p.a.	keine	aus-schüttend	offen	CHF 500'000 oder Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der St. Galler Kantonalbank AG (SGKB) abgeschlossen haben
D	CHF	max. 0.50% p.a.	max. 1.00% / 1.00% p.a.	aus-schüttend	offen	CHF 5'000'000 und Vermögensverwaltungsvertrag mit der St. Galler Kantonalbank AG (SGKB)

## Teilvermögen FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)

Anteilkla- sse:	Rech- nungsein- heit:	Verwaltungs- kommission inkl. Depot- bankkommis- sion	Ausgabe-/ Rücknahmes- pesen *) / **)	Er- trags- ver- wen- dung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erst- zeichnung / Anlegerqualifikation
A	USD	max. 1.50% p.a.	keine	aus- schüt- tend	offen (ohne Anspruch auf Reduktion der 30% Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA)	keine
C	USD	max. 0.75% p.a.	keine	aus- schüt- tend	offen (ohne Anspruch auf Reduktion der 30% Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA)	USD 500'000 oder Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der St. Galler Kantonalbank AG (SGKB) abgeschlossen haben
D	USD	max. 0.50% p.a.	max. 1.00% / 1.00% p.a.	aus- schüt- tend	offen (ohne Anspruch auf Reduktion der 30% Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA)	USD 5'000'000 und Vermögensverwaltungsvertrag mit der St. Galler Kantonalbank AG (SGKB)
P	USD	max. 0.50% p.a.	max. 1.00% / 1.00% p.a.	aus- schüt- tend	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto, die vollen Anspruch eine Reduktion der 30% Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA haben	USD 5'000'000 und Vermögensverwaltungsvertrag mit der St. Galler Kantonalbank AG (SGKB)

\*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerntag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverzehr resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmepesonen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerntag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

\*\*) )

Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmepesonen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmäßig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere Gesellschaft der Fondsleitung im eigenen Namen Anteile einer Anteilkategorie, um diese zu aktivieren bzw. aufrechtzuerhalten, kann auf die Einhaltung der Anlegerqualifikation und der Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthalteanforderungen für die jeweilige Anteilkategorie verzichtet werden.

### **III. Richtlinien der Anlagepolitik**

#### **A Anlagegrundsätze**

##### **§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften**

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

##### **§ 8 Anlagepolitik**

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren, wobei die in Ziff. 2 in Klammern bei den Namen der Teilvermögen angegebenen Währungen lediglich die Referenzwährungen der Teilvermögen angeben, die mit den Anlagewährungen nicht übereinstimmen müssen. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
  - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und/oder Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;  
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. h einzubeziehen.
  - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, strukturierte Produkte gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.  
Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
  - c)
    - ca) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“;
    - cb) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“;
    - cc) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, insgesamt maximal 20%;
    - cd) Anteile an kotierten Immobilienfonds ausländischen Rechts, welche einem «Immobilienfonds» schweizerischen Rechts entsprechen (bei gleichwertiger Aufsicht) insgesamt maximal 10%;
    - ce) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) entsprechen.

- cf) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) welche einem „übrigen Fonds für traditionelle Anlagen“ schweizerischen Rechts entsprechen und einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen sowie den Rücknahmebedingungen der Anteile des entsprechenden Teilvermögens von SGKB (CH) Fund entsprechen.
- d) Anteile an übrigen Fonds für alternative Anlagen max. 20%. Zugelassen sind dabei:
  - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, die alternative Anlagen tätigen (allgemein als Hedge Funds bezeichnet);
  - Dachfonds schweizerischen und ausländischen Rechts, welche in Anteilen alternativer Anlagen gemäss dieser Ziff. 1 Bst. d) anlegen (allgemein als Fund of Hedge Funds bezeichnet).
  - Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) , welche einem „übrigen Fonds für alternative Anlagen“ schweizerischen Rechts entsprechen (bei gleichwertiger Aufsicht).
  - Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) , welche einem „übrigen Fonds für alternative Anlagen“ schweizerischen Rechts entsprechen (bei nicht-gleichwertiger Aufsicht) insgesamt maximal 10%.
 Weitere Angaben betreffend Liquidität und Domizil der Zielfonds mit der Kategorie „übrige Fonds für alternative Anlagen“ sind dem Prospekt zu entnehmen.
 Die besonderen Strategien und Risiken von alternativen Anlagen sowie das Verfahren bei ihrer Auswahl und Überwachung werden in Ziffer 1.3 des Prospektes offengelegt.
- Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind;
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- g) Strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches beziehen;
- h) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis g) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind Anlagen in Waren und Warenpapieren sowie Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a) bis e) und g).

## 2. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen

- A MULTI FOKUS (CHF)**
- B MULTI DEFENDO (CHF)**

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. d:
  - mindestens 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. c).
  - Höchstens 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens in Anteile an anderen ausländischen Zielfonds gemäss Ziffer 1 Bst. cd), ce) und cf), die nicht in und von der Schweiz aus zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind (unter Ausschluss von übrigen Fonds für alternative Anlagen gemäss Ziffer. 1.3 des Prospekts bzw. § 8 Ziffer 1 Bst. d) des Fondsvertrages;
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
  - Auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel ver-

- zinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
- Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
  - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die vorerwähnten Anlagen sowie Derivate und strukturierte Produkte, deren Wert vom Preis der zugrundeliegenden Vermögenswerte (z.B. Effekten, Commodities, Edelmetalle etc.) oder von Referenzsätzen (z.B. Zinsen, Währungen, Indizes etc.) abgeleitet werden. Strukturierte Produkte, mit Ausnahme von Trackerzertifikaten, sind auf maximal 10% des Nettofondsvermögens begrenzt.
  - Anteile an übrige Fonds für alternative Anlagen gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. d).
- c) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziffer 1. Bst. e) des Fondsvertrages und Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. f) des Fondsvertrages investieren.
- d) zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- Anteile an übrigen Fonds für alternative Anlagen gemäss Ziffer 1.3 des Prospekts bzw. § 8 Ziffer 1 Bst. d) höchstens 20%;

#### **C FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF)**

- a) Die Fondsleitung investiert nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen die an einer Schweizer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Schweizer Markt gehandelt werden;
- b) Die Fondsleitung kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
  - Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. e) des Fondsvertrages;
  - Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. f) des Fondsvertrages;
  - Auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
  - Derivate gemäss Ziff. 1 b);
  - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. c), welche als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) bzw. künftiger Folgerichtlinien qualifizieren. Anlagen in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c), welche nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) bzw. künftiger Folgerichtlinien qualifizieren, müssen dabei auf weniger als 10% des Vermögens des Teilvermögens beschränkt sein.

#### **D FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)**

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
- Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen die an einer Schweizer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Schweizer Markt gehandelt werden;
- b) Die Fondsleitung kann zudem das Vermögen des Teilvermögens investieren in:
- Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. e) des Fondsvertrages;
  - Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. f) des Fondsvertrages;
  - Auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die mindestens ein „A-“-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein Rating einer renommierten Ratingagentur erhältlich ist, kann

- für Obligationen von Schweizer Emittenten auch das Rating einer renommierten Schweizer Bank, wie der Zürcher Kantonalbank, herangezogen werden;
- c) Derivate gemäss Ziff. 1 b).
  - d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. c, welche als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) bzw. künftiger Folgerichtlinien qualifizieren bis zu 100%;
  - e) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis d) genannte Anlagen insgesamt weniger als 10% des Vermögens des Teilvermögens – inklusive Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d), welche nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) bzw. künftiger Folgerichtlinien qualifizieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Metalle (ausdrücklich ausgenommen sind Edelmetalle), Metallzertifikate (ausdrücklich ausgenommen sind Edelmetallzertifikate), Waren und Warenpapiere (ausgeschlossen sind zudem physische Lieferungen jeglicher Art) sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a) vorstehend.

Die Anlagestrategie orientiert sich grundsätzlich am schweizerischen Aktienmarkt und folgt einer Messung des Marktrisikos. Aufgrund dieser Risikomessung wird das Exposure gegenüber dem schweizerischen Aktienmarkt je nach gemessenem Risiko zwischen 0% (hohes Risiko) und 100% (niedriges Risiko) gesteuert, d.h. die Aktienquote kann jeweils zwischen 0% und 100% betragen. Bei einer Aktienquote von 0% ist die direkte und/oder indirekte Investitionsquote in liquide Anlagen (wie beispielsweise Bankguthaben auf Sicht und Zeit, Geldmarktinstrumente, Staatsanleihen) 100% bzw. wird das Aktienexposure mittels Futures abgesichert. Das Aktienexposure wird somit entweder durch Erhöhung bzw. Senkung der Aktienquote oder über Futures gesteuert.

#### **E FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)**

- a) Die Fondsleitung investiert nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
  - Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen die an einer US-amerikanischen Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden US-amerikanischen Markt gehandelt werden sowie in Aktien von US-amerikanischen Unternehmen, die nicht in den USA kotiert sind;
- b) Die Fondsleitung kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
  - Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
  - Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. e) des Fondsvertrages;
  - Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. f) des Fondsvertrages;
  - Auf US Dollar (USD) oder andere Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
  - Derivate gemäss Ziff. 1 b);
  - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. c), welche als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) bzw. künftiger Folgerichtlinien qualifizieren. Anlagen in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c), welche nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) bzw. künftiger Folgerichtlinien qualifizieren, müssen dabei auf weniger als 10% des Vermögens des Teilvermögens beschränkt sein.

#### **§ 9 Flüssige Mittel**

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## **B Anlagetechniken und -instrumente**

### **§ 10 Effektenleihe**

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

### **§ 11 Pensionsgeschäfte**

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### **§ 12 Derivate**

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für den Anleger genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrundeliegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als "einfache übriger Fonds für traditionelle Anlagen". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% des Nettovermögens betragen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.
  - a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).
  - b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegen einander aufgerechnet werden ("Netting").
  - c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.
  - d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.
  - e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b bis d sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien

- darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettovermögen des entsprechenden Teilvermögens je übersteigen.
- f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindest-Rating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, aufgrund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallisten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
  - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
  - zum Verwendeten Risiko-Messmodell;
  - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
  - Zu den Kreditderivaten.
9. Die Bestimmungen dieses § 12 beziehen sich nicht auf die Anlagen der Zielfonds. Für diese gelten die Bestimmungen ihrer jeweiligen Basisdokumente (Information Memorandum, Verkaufsprospekt, Scheme Particulars, Placement Memorandum etc.).

### **§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

### **§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen**

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## **C Anlagebeschränkungen**

### **§ 15 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8; mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als einziger Emittent.

#### **3. A MULTI FOKUS (CHF)**

#### **B MULTI DEFENDO (CHF)**

Die Fondsleitung muss das Vermögen eines Teilvermögens mindestens in vier verschiedene Anlagefonds (Zielfonds) investieren.

#### **C FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)**

In Situationen, wo das Teilvermögen überwiegend in Zielfonds investiert, muss die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens mindestens in vier verschiedene Anlagefonds (Zielfonds) investieren.

#### **4. A MULTI FOKUS (CHF)**

#### **B MULTI DEFENDO (CHF)**

#### **C FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF)**

#### **D FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)**

Bei Direktanlagen darf die Fondsleitung einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 6 und 7.

#### **5. A FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)**

Bei Direktanlagen darf die Fondsleitung einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

Diese Limite von 20% kann hinsichtlich des zum jeweiligen Zeitpunkt gehaltenen Aktienexposures überschritten werden bei Emittenten bzw. Schuldern, die im SMI® enthalten sind, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im SMI® zuzüglich 5 Prozentpunkten. Der Gesamtwert aller Aktienpositionen, die 10% des Fondsvermögens übersteigen, darf aber nicht mehr als 75% des gesamten Fondsvermögens betragen.

Dadurch kann möglicherweise eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken und somit zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, was über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

#### **A MULTI FOKUS (CHF)**

#### **B MULTI DEFENDO (CHF)**

#### **C FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF)**

#### **D FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)**

#### **E FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)**

6. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

7. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in

einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

8. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziffern 5 bis 7 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss den Ziffern 14 bis 15 nachfolgend.
9. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 5 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss den Ziffern 14 bis 15 nachfolgend.
10. Die Fondsleitung darf höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
11. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die 10% oder mehr der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
12. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens nur weniger als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Die Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttoertrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
13. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 11 und 12 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
14. Die in den Ziffern 4 und 5 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
15. Die in den Ziffern 4 und 5 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 4 ausser Betracht.  
Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Euro-Parates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).
16. Die in den Ziffern 4 und 5 erwähnte Grenze von 20% ist auf 70% angehoben, wenn es sich um Effekten handelt, die von Emittenten von Schweizer Pfandbriefen begeben werden; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten derselben Emission bzw. Serie angelegt werden.
17. Die Fondsleitung darf das Vermögen eines Teilvermögens nicht in Dachfonds (Fund of Funds) anlegen. Ausgenommen sind die 20% in Anteile an übrigen Fonds für alternative Anlagen gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. d). Dieses Exposure kann über Fund of Hedge Funds erreicht werden.

## **IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

### **§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes**

- A MULTI FOKUS (CHF)**
- B MULTI DEFENDO (CHF)**
- C FINREON SWISS EQUITY ISOPRO<sup>®</sup> (CHF)**
- D FINREON TAIL RISK CONTROL<sup>®</sup> 0-100 (CHF)**
- E FINREON US EQUITY ISOPRO<sup>®</sup> (USD)**

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) bzw. der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird danach bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - (a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - (b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

- (c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- (d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkategorie oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigten wurden.

### **§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird fruestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward-Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages (bei den Teilvermögen MULTI FOKUS (CHF) und MULTI DEFENDO (CHF) gestützt auf die letztverfügbaren Schlusskurse) gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Des Weiteren werden bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen für einzelne Anteilklassen zum Nettoinventarwert Ausgabespesen zugeschlagen resp. Rücknahmespesen vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens abgezogen. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.  
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d. zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

### **§ 18 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar**

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anla-

- geopolitik des jeweiligen Teilvermögens vereinbar ist und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten verursachen, werden diese vom Anleger getragen, welcher diese beantragt hat, dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.
  4. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag und der sonstigen, oben genannten Voraussetzungen. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
  5. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

## **V. Vergütungen und Nebenkosten**

### **§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger**

- A MULTI FOKUS (CHF)**
- B MULTI DEFENDO (CHF)**
- C FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF)**
- D FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)**
- E FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)**

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und den wesentlichen Informationen für den Anleger ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und den wesentlichen Informationen für den Anleger ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds erhebt die Fondsleitung für einzelne Teilvermögen und Anteilklassen Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

## § 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen und Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zu Lasten des Teilvermögens eine monatliche Kommission beim Teilvermögen:

<b>A MULTI FOKUS (CHF)</b>	<b>A-Anteile</b>	max. 1.50% p.a.
<b>B MULTI DEFENDO (CHF)</b>	<b>A-Anteile</b>	max. 1.10% p.a.
<b>C FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF)</b>	<b>A-Anteile</b>	max. 1.50% p.a.
	<b>C-Anteile</b>	max. 0.75% p.a.
	<b>D-Anteile</b>	max. 0.50% p.a.
<b>D FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)</b>	<b>A-Anteile</b>	max. 1.80% p.a.
	<b>C-Anteile</b>	max. 0.90% p.a.
	<b>D-Anteile</b>	max. 0.50% p.a.
<b>E FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)</b>	<b>A-Anteile</b>	max. 1.50% p.a.
	<b>C-Anteile</b>	max. 0.75% p.a.
	<b>D-Anteile</b>	max. 0.50% p.a.
	<b>P-Anteile</b>	max. 0.50% p.a.

des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils Mitte Monat ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission).

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung. Die Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Sammelverwahrer werden den Teilvermögen überdies separat belastet.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen keine Kommission.
3. Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
  - Abgaben der Aufsichtsbehörden für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds;
  - Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds;
  - Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
  - Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahresberichte und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
  - Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigem Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds,
  - alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen,

- Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
  6. Da die Teilvermögen auch in bestehende Anlagefonds investieren können, können sowohl Gebühren und Kommissionen auf der Ebene des betreffenden Zielfonds als auch auf der Ebene der Teilvermögen anfallen. Die Verwaltungskommissionen, die auf der Ebene der Zielfonds und des jeweiligen Teilvermögen insgesamt belastet werden können, betragen maximal 3,30% p. a. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen dieser Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
  7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
  8. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

## **VI. Rechenschaftsablage und Prüfung**

### **§ 21 Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen sind:
 

<b>A</b>	<b>MULTI FOKUS (CHF)</b>	Schweizer Franken (CHF)
<b>B</b>	<b>MULTI DEFENDO (CHF)</b>	Schweizer Franken (CHF)
<b>C</b>	<b>FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF)</b>	Schweizer Franken (CHF)
<b>D</b>	<b>FINREON TAIL RISK CONTROL® 0-100 (CHF)</b>	Schweizer Franken (CHF)
<b>E</b>	<b>FINREON US EQUITY ISOPRO® (USD)</b>	US Dollar (USD)
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

### **§ 22 Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **VII. Verwendung des Erfolges**

### **§ 23**

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens an die Anleger ausgeschüttet.  
Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenaußschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
2. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
  - Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und

- Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklassen beträgt.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## **VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

### **§ 24**

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzugeben.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für den Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

## **IX. Umstrukturierung und Auflösung**

### **§ 25 Vereinigung**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - Anlagepolitik, die Anlagetechniken die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten,
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
    - die Rücknahmebedingungen,
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 3 Bst. a).
- 3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
- 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
- 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
- 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
- 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
- 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## **§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung**

- 1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
- 2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
- 3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
- 4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
- 5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **X. Änderung des Fondsvertrages**

### **§ 27**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei

einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Bei einer Änderung des Fondsvertrages können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§ 28**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.  
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 25. September 2015 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 10. Juni 2015.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG, Zürich  
Die Depotbank: STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich